

(Nr. 7975.) Gesetz, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens.
Vom 11. März 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
verordnen, in Ausführung des Artikels 23. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850., mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Unter Aufhebung aller in einzelnen Landestheilen entgegenstehenden Bestimmungen steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten dem Staate zu.

Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates.

§. 2.

Die Ernennung der Lokal- und Kreis-Schulinspektoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke gebührt dem Staate allein.

Der vom Staate den Inspektoren der Volksschule erteilte Auftrag ist, sofern sie dies Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich. Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

§. 3.

Unberührt durch dieses Gesetz bleibt die den Gemeinden und deren Organen zustehende Theilnahme an der Schulaufsicht, sowie der Artikel 24. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850.

§. 4.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 11. März 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Roon. Gr. v. Ihenpliż. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.